

Statut der Wassergemeinschaft/Unterpächter

Stand 24.04.2015

1. Mitgliedschaft und Organisation

Mitglied der Wassergemeinschaft sind alle Unterpächter auf deren Parzelle ein städtischer Wasseranschluss vorhanden ist.

Der Austritt der Unterpächter aus der Wassergemeinschaft erfolgt bei Nutzerwechsel. Bei groben Verstößen gegen das Statut, illegale Wasserentnahme, keinen oder defekten Wasserzähler, wird der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit herbeigeführt.

Seitens des Vorstandes ist der Obmann für Wasser für die technischen und organisatorischen Belange der Wassergemeinschaft zuständig.

Die Verantwortung für die finanziellen Belange obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Alle Sach- und Finanzfragen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung beraten und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Eigenanteil der Abnehmer am Grundnetz und dessen Nebenanlagen beträgt 51,13 €, ab 2017 beträgt er 119,63 € (Mitgliederbeschluss vom 24.04.2016).

Er wird im Rahmen des Unterpächterwechsels zwischen den Unterpächtern ausgeglichen.

2. Leistungen der Wassergemeinschaft

Seitens der Wassergemeinschaft wird der jeweiligen Parzelle ca. 1 m hinter der Gartengrenze ein Anschluss zur Hauptleitung mit Anschlussmöglichkeit bereitgestellt.

Die Wartung und Pflege des Grundnetzes und dessen Nebenanlagen obliegen der Wassergemeinschaft in Absprache mit dem Obmann für Wasser.

3. Pflichten der Mitglieder/Unterpächter

Um eine ordnungsgemäße Installation und Wartung einer Wasserzähleranlage zu gewährleisten sind die Abnehmer gehalten, eine Wasserzählergrube zu schaffen, die nachstehende Forderungen erfüllen muss. Ein Mindest-Innenmaß von 0,80 – 1,00 m (im Ausnahmefall 0,60 – 0,80 m) ist einzuhalten. Die Wassergrube muss massiv in frostsicherer Tiefe ausgeführt und frei zugänglich sein.

Die Wasserzähleranlage besteht in der Regel aus zwei Einheiten:

- Absperrhahn am Anschluss zum Hauptrohr mit Entleerung
- geeichter Wasserzähler mit Überwurfmuttern,

Die Anschaffung und Installation obliegt dem Unterpächter. Wasserzähler sind nach Ablauf der Eichzeit, 6 Jahre nach Herstellung, gekennzeichnet durch die gelbe Plakette im Deckel bzw. das Herstellungsjahr auf der Anzeigefläche, zu wechseln. Spätestens bis zum Ablauf der Eichzeit des jeweiligen Wasserzählers sind die konstruktiven Forderungen an die Wasserzähleranlage zu erfüllen.

Jede Erneuerung eines Wasserzählers ist durch den jeweiligen Unterpächter umgehend den Obmann für Wasser zwecks Ablesung des Zählerstandes und der Kontrolle eines korrekten Einbaues zu melden.

4. Havarien

Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzende bzw. der Obmann für Wasser) bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, bei Havarien, zur Ablesung der Wasserzähler bzw. bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, die Pachtgrundstücke zu betreten und die Wassergruben zu kontrollieren. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Unterpächters. Selbiger ist hiervon im Nachgang zu informieren.

5. Wasserabrechnungsdifferenzen

Der mögliche Differenzbetrag zwischen der Forderung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) und den abgelesenen Gesamtverbrauch aller Abnehmer wird nach dem Prinzip der Gesamthaftung anteilig auf alle Verbraucher aufgeteilt.

6. Schlussbestimmung

Das Statut der Wassergemeinschaft wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2015 beschlossen und am 26.04.2016 ergänzt.